

Prof. Dr. Thomas Siegel  
Steuerberater  
Fachberater für Internat. Steuerrecht  
Georg-Wimmer-Ring 8  
85604 Zorneding

Telefon: 08106/ 24 12 - 0  
Telefax: 08106/ 24 12 - 12  
E-Mail: [tsiegel@stb-siegel.de](mailto:tsiegel@stb-siegel.de)  
Internet: [www.stb-siegel.de](http://www.stb-siegel.de)

# Informationsbrief

zum

## Jahreswechsel 2020 / 2021

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Überbrückungshilfe II   | 6. Homeoffice als Werbungskosten       |
| 2. Kurzarbeitergeld        | 7. Erhöhung der Pendlerpauschale       |
| 3. Mehrwertsteuersätze     | 8. Erhöhung des Mindestlohns           |
| 4. Gewerbesteueranrechnung | 9. Kindergeld, Frei- und Pauschbeträge |
| 5. Absetzung für Abnutzung | 10. Weitere Informationen              |

Auch zum Jahreswechsel 2020 / 2021 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefes sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahreswechsel.

### 1. Überbrückungshilfe II

Nachdem die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) seit Ende Oktober beendet ist, können seit dem 20.10.2020 die Anträge für die **zweite Phase** der Überbrückungshilfe (Fördermonate September bis Dezember 2020) gestellt werden. Die **Antragsfrist endet am 31.01.2021**.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung der Voraussetzungen sowie der Antragsstellung.

### 2. Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte teilweise **Steuerfreiheit für Zuschüsse** des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie zum Saisonkurzarbeitergeld von bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt, wird mit dem Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr – somit bis zum 31.12.2021 – verlängert.

Außerdem wird die **Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes** bis zum 31.12.2021 verlängert, soweit mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen wird.

Zudem sollen die **Sozialversicherungsbeiträge**, welche bei Kurzarbeit gezahlt werden, wie folgt durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden:

bis 30.06.2021	:	100 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	:	50 %

Voraussetzung soll sein, dass mit der Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 begonnen wird.

Darüber hinaus sind weitere Erleichterungen im Gespräch.

### **3. Gültige Mehrwertsteuersätze**

Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 wurden die Mehrwertsteuersätze temporär von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt.

Bitte beachten Sie, dass Sie die abgesenkten Steuersätze für **nach dem 31.12.2020** erbrachten Lieferungen und Leistungen wieder **anpassen!** Denn ab dem 01.01.2021 gelten wieder die Mehrwertsteuersätze von 19 % bzw. 7 %.

### **4. Gewerbesteueranrechnung**

Mithilfe des am 29.06.2020 verabschiedeten zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der **Anrechnungsfaktor** vom bisher 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf **4,0** erhöht.

Diese Regelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden und gilt unbestimmt.

### **5. Absetzung für Abnutzung 2020 / 2021**

Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde, für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte **bewegliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, das **Wahlrecht** zwischen der degressiven und der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) geschaffen.

### **6. Homeoffice als Werbungskosten**

Im Rahmen der Corona-Krise hat die Arbeit durch Arbeitnehmer im Homeoffice zugenommen, weshalb sich die Frage nach dem Werbungskostenabzug für solche Mehrkosten stellt.

Die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer liegen vor, wenn es sich um einen **eigenen Raum** handelt, welcher **ausschließlich für die Arbeitstätigkeit genutzt** wird. Auch die Einrichtung muss sich auf die beruflichen Belange beschränken.

Für den Werbungskostenabzug ist zudem erforderlich, dass dem Arbeitnehmer (ggf. zeitweise) **kein anderer Arbeitsplatz** im Unternehmen zur Verfügung steht. Die Finanzverwaltung kann eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers anfordern.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, ist ein voller **Kostenabzug** für das Homeoffice möglich. Ansonsten ist der Abzug auf EUR 1.250,00 pro Jahr begrenzt.

Der Bundesrat setzt sich für eine steuerlich bessere Berücksichtigung eines Homeoffice für Arbeitnehmer ein. Wir halten Sie über Neuerungen auf dem Laufenden.

## **7. Erhöhung der Pendlerpauschale**

Ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Pendlerpauschale temporär wie folgt:

<b>Weg zur Arbeit</b>	<b>bis 2020</b>	<b>2021 bis 2023</b>	<b>2024 bis 2026</b>	<b>ab 2027</b>
0 bis 20 km	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,30
ab dem 21. km	EUR 0,30	EUR 0,35	EUR 0,38	EUR 0,30

Neben den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte finden die Pauschalen auch für Unternehmer sowie auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Anwendung.

## **8. Erhöhung des Mindestlohns**

Aktuell beträgt der gesetzliche Mindestlohn EUR 9,35 brutto pro Zeitstunde. Nach aktuellem Stand soll dieser ab dem Jahr 2021 in vier Stufen erhöht werden:

1. zum 01.01.2021: EUR 9,50
2. zum 01.07.2021: EUR 9,60
3. zum 01.01.2022: EUR 9,82
4. zum 01.07.2022: EUR 10,45

Auszubildende erhalten im ersten Ausbildungsjahr seit dem Jahr 2020 einen Mindestlohn von monatlich EUR 515,00. Ab dem Jahr 2021 soll sich der Mindestlohn auf EUR 550,00 und ab dem Jahr 2022 auf EUR 585,00 erhöhen.

## 9. Kindergeld, Freibeträge und Pauschbeträge

Das **Kindergeld** soll ab dem 01.01.2021 um jeweils EUR 15,00 erhöht werden. Dies ergibt für das erste und zweite Kind jeweils EUR 219,00, für das dritte Kind EUR 225,00 und für die vierten und weiteren Kinder jeweils EUR 250,00 pro Monat.

Ab dem Jahr 2021 werden auch die steuerlichen **Kinderfreibeträge** auf EUR 8.388,00 angehoben. Bisher betragen diese EUR 7.812,00.

Zudem wird der **Grundfreibetrag** von bisher EUR 9.408,00 auf EUR 9.744,00 für den Veranlagungszeitraum 2021 und auf EUR 9.984,00 für den Veranlagungszeitraum 2022 erhöht.

Der **Behinderten-Pauschbetrag** soll sich bei „hilflosen“ Personen und Blinde von bisher EUR 3.700,00 auf EUR 7.400,00 verdoppeln.

Zusätzlich soll ein **behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag** in Höhe von bis zu EUR 4.500,00 eingeführt werden. Der Pauschbetrag wird gewährt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Grad der Behinderung min. 80 oder Grad der Behinderung min. 70 und Merkzeichen „G“, oder
- Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“

Der **Pflege-Pauschbetrag** wird ebenfalls angepasst. Bei den Pflegestufen 4 und 5 soll der Pauschbetrag von EUR 924,00 auf EUR 1.800,00 erhöht werden. Neu eingeführt werden soll ein Pauschbetrag für die Pflegestufen 2 von EUR 600,00 und 3 von EUR 1.100,00.

Der **Grad der Behinderung** soll in Zukunft bereits bei 20 % – statt aktuell bei 25 % – festgestellt werden.

## 10. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich **nicht** um abschließende Informationen. Diese können folglich die persönliche Beratung nicht ersetzen. Gerne beraten wir Sie im Rahmen eines persönlichen Besprechungstermins.

Aktuelle Informationen finden Sie auch laufend auf unserer Internetseite unter **www.stb-siegel.de** sowie auf unseren **Social Media Kanälen**.

*Frohe Weihnachten  
und ein gesundes neues Jahr!*

